

Informationen zur Förderrichtlinie sowie zum Förderverfahren

Der Stiftungsrat der Bürgerstiftung Fehrbellin wird in der Regel schnellstmöglich nach Fristablauf (31.03.) eine Sichtung aller eingegangenen Anträge vornehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bürgerstiftung Fehrbellin entscheidet nach den Förderkriterien der Stiftung, dem pflichtgemäßen Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel über mögliche Förderungen.

Es können nur vollständig vorliegende Anträge inkl. aller antragsbegründende Unterlagen eine Berücksichtigung finden.

Als antragsbegründende Unterlagen werden die aktuelle Satzung (Verein) sowie der aktuellen Freistellungsbescheid (als Nachweis der Gemeinnützigkeit) oder den Feststellungsbescheid des Finanzamtes gewertet. Des Weiteren ist eine Projektbeschreibung mit Nennung des Ziels sowie die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für das jeweilige Projekt/ die jeweilige Maßnahme unter Angabe, ob durch Dritte gefördert wird oder Mittel bei Dritten beantragt sind (weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen) einzureichen.

In der Regel erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf Abruf und unter der Erklärung, dass der/die Antragssteller/in das Projekt/ die Maßnahme begonnen hat. Hierfür ist der mit dem Bescheid der Zuwendungsbewilligung zugesandte Vordruck „Mittelabruf“ einzureichen.

Fördermittel dürfen nur für das beantragte Projekt eingesetzt werden.

Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten ab Zugang des Bewilligungsbescheides nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hat die Verwendungsnachweislegung zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis soll eine Gegenüberstellung (Plan-Ist-Vergleich) der veranschlagten und entstandenen Kosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Zahlungsbeweise (Originalbelege) enthalten.

Es sind alle mit dem Projekt/ der Maßnahme in Zusammenhang stehende Einnahmen (auch anderer Fördermittel) und Ausgaben des Projekts vorzulegen. Darin sind auch bereits geleistete Teilzuschüsse zu berücksichtigen.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes vom Empfänger der Zuwendung einzureichen.

Bei Zuwendungen ab 1.000.-€ muss der Empfänger der Zuwendung der Bürgerstiftung Fehrbellin eine Bestätigung der erhaltenen Geld- oder Sachzuwendungen, nach dem amtlichen Vordruck des Bundesministeriums der Finanzen, zusenden.

Wird der Zuwendungszweck, den die Bürgerstiftung Fehrbellin mit ihrer Zuwendung fördert nicht erreicht oder die Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht eingehalten, behält sich die

Bürgerstiftung Fehrbellin die Rückforderung und Verzinsung (gemäß Abgabenordnung) der gewährten Zuwendung vor.

Reicht der/die Empfänger/in der Förderung trotz ausdrücklicher schriftlicher, fristgebundener Mahnung keinen vollständigen Verwendungsnachweis inkl. Aufstellung der Kosten- und Finanzabrechnung oder einen Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes/ der Maßnahme dieser Richtlinien vor, behält sich die Bürgerstiftung Fehrbellin auch hier die Rückforderung der Zuwendung vor.